Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/743

08. 07. 77

Sachgebiet 404

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Kunz (Berlin), Dr. Lenz (Bergstraße), Frau Dr. Riede (Oeffingen), Dr. Eyrich, Frau Berger (Berlin), Dr. Wittmann (München), Dr. Arnold, Dr. Hennig, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Bötsch, Wimmer (Mönchengladbach), Biechele, Dr. Laufs, Gerlach (Obernau), Burger, Broll, Dr. Miltner, Frau Geier, Spranger, und Genossen
– Drucksache 8/650 –

Schadenersatz bei Verletzung oder Tötung des mitarbeitenden Ehegatten nach dem Ersten Eherechtsreformgesetz

Der Bundesminister der Justiz – 3400/5 – 11 237/77 – hat mit Schreiben vom 5. Juli 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Erhebungen über die rechtstatsächliche Bedeutung, insbesondere der Vorschrift des § 1356 Abs. 2 BGB, sind im Hinblick darauf angestellt worden, daß die Existenz einer sehr großen Anzahl von Betrieben in der Landwirtschaft, des Handwerks, des Einzelhandels und geistiger Berufe wirtschaftlich von der Mitarbeit des Ehegatten abhängt?

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1976 für die Bundesrepublik Deutschland lag die Zahl der in einem Betrieb oder Erwerbsgeschäft mithelfenden Familienangehörigen im Jahre 1975 bei 1,42 Millionen (Statistisches Jahrbuch 1976, S. 150). Erfaßt wurden sämtliche landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Betriebe im weitesten Sinne des Wortes, die von einem Familienmitglied selbständig geleitet wurden. Wenn in der genannten Zahl auch alle Familienangehörigen und nicht nur die mithelfenden Ehegatten enthalten sind, so läßt sich an ihr doch deutlich erkennen, welche große praktische Bedeutung die Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf oder Geschäft des anderen hat. Zusätzliche Erhebungen waren angesichts der eindeutigen Aussage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Zahl nicht erforderlich.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Warum hat es die Bundesregierung verabsäumt, bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs die Frage zu prüfen, welche schadensersatzrechtlichen Folgen sich aus der Streichung des § 1356 Abs. 2 BGB ergeben und ob die neue Regelung, soweit es um einen Schadensersatz geht, noch praktikabel ist?

3. Warum hat es die Bundesregierung unterlassen, während des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuweisen, daß die Veränderung der Bestimmungen über die Haushaltsführung Zweifel auslösen konnte, ob die Haushaltsführung künftig noch in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht geleistet wird?

4. Ist die Bundesregierung bereit, durch eine Novelle – in Anlehnung an den bisherigen Gesetzeswortlaut – klarzustellen, daß die übernommene Haushaltsführung und die übernommene Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten noch in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Schadensersatzrechts angesehen werden?

5. Ist die Bundesregierung bereit – alternativ zu Nummer 4 – im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion sicherzustellen, daß es für einen Schadensersatzanspruch in Verbindung mit den deliktrechtlichen Vorschriften allein auf die zwischen den Ehegatten tatsächlich bestehende Haushaltsführung oder Mitarbeit ankommt?

Durch den Wegfall des § 1356 Abs. 2 BGB a. F. hat sich gegenüber dem früheren Rechtszustand nichts geändert.

Die Verpflichtung eines Ehegatten, im Beruf oder Geschäft des anderen mitzuarbeiten, kann zwei verschiedene Rechtsgrundlagen haben. Sie kann sich, je nach den Umständen, aus der Verpflichtung ergeben, durch Arbeit zum Familienunterhalt beizutragen (§ 1360 BGB n. F.); sie kann sich aber auch aus der ehelichen Lebensgemeinschaft unmittelbar ergeben, wenn die Mitarbeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F.).

Wird der Ehegatte, der auf Grund seiner Unterhaltspflicht im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten hatte, von einem Dritten getötet, so hat der überlebende Ehegatte gegen den Dritten einen Schadensersatzanspruch nach § 844 Abs. 2 BGB. Dies ergibt sich klar aus dem Gesetz und ist weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur bestritten. Aus dem Wortlaut des § 1360 BGB n. F. geht zwar nicht hervor, wann ein Ehegatte im Rahmen seines Unterhaltsbeitrages im Beruf oder Geschäft des anderen mitarbeiten muß. Aber auch aus der bisherigen Fassung der Vorschrift ließ sich das nicht unmittelbar ablesen, sondern war anhand der Rechtsprechung und Literatur zu beurteilen. Hierauf kann auch künftig zurückgegriffen werden, zumal § 1360 BGB in seinem wesentlichen Gehalt unverändert geblieben ist. Für eine gesetzliche Klarstellung hat sich unter der Geltung der alten Fassung kein Bedürfnis gezeigt; es kann hierfür auch nach der Neufassung kein Bedürfnis gesehen werden.

Die Rechtsgrundlage für die Mitarbeitspflicht, die sich nicht aus der Unterhaltsverpflichtung, sondern unmittelbar aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt, war bis zum 30. Juni 1977 § 1356 Abs. 2 BGB a. F. Danach war jeder Ehegatte verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen mitzuarbeiten, „soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben,

üblich ist". Im Gesetz war nicht ausdrücklich geregelt, wann eine Mitarbeitspflicht besteht, sondern es war Bezug genommen auf die in bestimmten Lebensverhältnissen übliche Eheführung. Die Vorschrift war mithin nur eine Verdeutlichung der allgemeinen wechselseitigen Verpflichtung der Eheleute zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB; vgl. BGHZ 59, 172 [174]). Durch den Wegfall des § 1356 Abs. 2 BGB a. F. hat sich infolgedessen praktisch nichts geändert. Nach Inkrafttreten des Gleichheitsgrundsatzes am 1. April 1953 wurde die Mitarbeitspflicht wegen der Verfassungswidrigkeit des damaligen § 1356 Abs. 2 BGB schon einmal unmittelbar aus der Grundnorm des § 1353 BGB gefolgert (vgl. Arnold, Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht, Berlin/Frankfurt am Main, 1954, Anm. 3 zu § 1356 BGB). Die Rechtslage ist nach Wegfall des § 1356 Abs. 2 BGB a. F. wieder dieselbe geworden wie zwischen dem 1. April 1953 und dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes (1. Juli 1958).

Was den Schadensersatzanspruch bei Verletzung oder Tötung des Ehegatten angeht, der auf Grund der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Mitarbeit verpflichtet ist, so ist folgendes zu bemerken:

Für die Fälle der Körperverletzung des zur Mitarbeit verpflichteten Ehegatten schließt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Anwendung des § 845 BGB aus und gibt dem verletzten Ehegatten einen eigenen Ersatzanspruch (vgl. BGHZ 59, 172 ff.).

Die aufgeworfene Frage stellt sich also nur im Falle der Tötung des mitarbeitenden Ehegatten.

Aber auch insoweit hat sich an der Rechtslage nichts geändert. Da die Mitarbeitspflicht „kraft Gesetzes", nämlich auf Grund des § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht, kann ein Ersatzanspruch des überlebenden Ehegatten gegen den Schädiger nach § 845 BGB nicht in Zweifel gezogen werden.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob ein Schadensersatzanspruch besteht, wenn der Ehegatte getötet wird, dem die Haushaltsführung überlassen wurde und der auf diese Weise zum Familienunterhalt beigetragen hat (§ 1360 Satz 2 BGB n. F.). Er erfülle damit die ihm nach § 1360 Satz 1 BGB n. F. obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht. Nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht hat es keinen Zweifel darüber gegeben, daß in solchen Fällen ein Schadensersatzanspruch nach § 844 Abs. 2 BGB besteht. Es gibt nach dem neuen Recht zwar keine gesetzliche Verpflichtung eines Ehegatten zur Haushaltsführung mehr. Aber beide Ehegatten sind nach wie vor unterhaltspflichtig. Nach dem neuen Recht liegt es in ihrer freien gemeinsamen Ermessensentscheidung, wer von ihnen seinen Unterhaltsbeitrag in Form der Haushaltsführung oder der Erwerbstätigkeit erbringt. Das ändert aber nichts daran, daß der haushaltsführende Ehegatte seine Arbeit in Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht leistet. Auch künftig kann bei Tötung dieses Ehegatten demnach Schadensersatz nach § 844 Abs. 2 BGB verlangt werden.

Angesichts der klaren Rechtslage sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, die oben genannten Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen.